

# Abteilungsordnung der Bogenschützen der Schützengesellschaft Hubertus Hörlkofen e.V.

In dieser Abteilungsordnung wird das generische Maskulinum verwendet. Die genannten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter. Es besteht dabei nicht die Absicht, bestimmte Geschlechter oder Geschlechtsidentitäten auszuschließen oder zu marginalisieren, sondern dient zur besseren Lesbarkeit der Abteilungsordnung.

## **Präambel:**

Gemäß §15 der Vereinssatzung i.V.m Abschnitt (4) der Vereinsordnung gibt sich die Bogenabteilung des Vereins nachstehende Ordnung.

Die Abteilungsordnung regelt die Organisation, die Aufgaben, die Mitgliedschaft und das Verhalten der Mitglieder innerhalb der Abteilung. Sie dient der Förderung des Bogensports, der Sicherheit der Mitglieder und der Wahrung eines harmonischen Miteinanders. Sie wurde durch den Beschluss des Vereinsausschusses am 18.12.2023 bestätigt. Diese Ordnung ist von der Abteilungsversammlung der Bogenschützen am dd.mm.yyyy beschlossen worden.

## **§1 Rechtliche Stellung, Name und Zweck der Abteilung:**

Gemäß Satzung ist die Bogensportabteilung nach § 51 AO Satz 3 eine rechtlich unselbstständige, organisatorische und funktionale Untergliederungen des Hauptvereins.

Die Abteilung trägt den Namen "Bogenschützen". Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebs, den Auftritt nach außen, sowie die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter Beachtung der Satzung und ergänzender Ordnungen des Hauptvereins.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch das Schützenmeisteramt. Die Vorlage des Aufnahmeantrags erfolgt über die Abteilungsleitung Bogenschützen, unter Berücksichtigung freier Kapazitäten, und der Eignung des Kandidaten für den Verein.
2. Eine Neumitgliedschaft erfolgt auf Probe für die ersten 6 Monate.
3. Die Sportstätten dürfen erst nach dem Nachweis einer Platzreife genutzt werden. Dies kann durch belegte Kurse, Turnierteilnahmen oder durch Einzelbetrachtung erfolgen und von einem von der Abteilung benannten Trainer der Abteilung Bogenschützen oder durch die Abteilungsleitung Bogensport bestätigt werden.
4. Ist das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist für eine Mitgliedschaft die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten als aktiver Bogenschütze notwendig.
5. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Mitglieds die Bogen-Sportstätten nutzen.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Abteilung Bogenschützen sind

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung
3. Der Abteilungsausschuß

### **§ 4 Abteilungsleitung Bogenschützen**

1. Die Abteilungsleitung Bogenschützen besteht aus dem 1. Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Diese werden gemäß § 15 der Satzung aus den Mitgliedern der Abteilung in der Abteilungsversammlung Bogenschützen gewählt.
2. Für den organisatorischen Betrieb ist die Abteilungsleitung verantwortlich. Hierzu gehören:
  - Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung Bogenschützen
  - Vertretung der Interessen der Bogenschützen im Verein
  - Bereitstellung von Trainingsplätzen und Trainern und deren Stellvertretern
  - Einladung zu Sitzungen des Abteilungsausschusses; Einberufung zur Abteilungsversammlung; Finanzplanung der Abteilung mit Vorschlagsrecht zum Haushaltsplan und der Beiträge.
  - Einhaltung und Überwachung des gesetzten Haushaltsplan
  - Jährliche Aktualisierung einer Inventarliste Bogenschützen
3. Die Abteilungsleitung kann Aufgaben delegieren, sofern dies nicht gegen Satzung oder Vereinsordnung des Vereins verstößt. Bei Bedarf kann hierfür ein weiteres Mitglied für den Abteilungsausschuß Bogenschützen benannt und durch die Abteilungsversammlung gewählt werden (weitere Details siehe § 6).
4. Ein Ausscheiden von Mitgliedern der Abteilungsleitung ist im Abschnitt 6 der Vereinsordnung geregelt.

### **§ 5 Abteilungsversammlung Bogenschützen**

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung Bogenschützen findet einmal jährlich auf Einladung der Abteilungsleitung statt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des Vereins entsprechend der Satzung § 12 Nr. 2.
2. Zur Abteilungsversammlung Bogenschützen werden alle Mitglieder der Abteilung Bogenschützen und das Schützenmeisteramt des Vereins eingeladen.
3. In der Abteilungsversammlung Bogenschützen werden folgende Ämter gewählt:
  - Abteilungsleiter samt Stellvertreter
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Sportleiter
  - Jugendleiter
4. Das hierfür geltende Wahlrecht ist unter § 14 in der Satzung verankert.
5. In der jährlichen Abteilungsversammlung werden maßgebende Weichen für die Abteilung vorgeschlagen, besprochen und verabschiedet. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von Spartenbeiträgen, Aufnahmebeitrag, Ersatzleistung für Arbeitsdienste, etc.. Hierbei werden

die Vorgaben des Vereins gem. § 8 der Satzung und Abschnitt 4 der Vereinsordnung angewendet.

6. Alle weiteren Punkte siehe Satzung und Vereinsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Abteilungsausschuss Bogenschützen**

1. Der Abteilungsausschuss Bogenschützen besteht aus Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter sowie mindestens aus,
  - Kassier (Aufgabengebiet: Führen der Konten/Kassenbuch, Reporting unter Einhaltung des Haushaltsplans)
  - Schriftführer (Aufgabengebiet: Protokollführung in der Abteilung Bogensport)
  - Sportleiter (Aufgabengebiet: Vereinsturniere, Einladung/Anmeldung zu Wettkämpfen des Verbandes, ausgewählte externe Turniere)
  - Jugendleiter (Aufgabengebiet: Interessenvertreter und Förderer der Jugend)
2. Diese Ausschussmitglieder werden durch die Abteilungsversammlung Bogenschützen analog zu den Vorgaben der Satzung des Vereins gewählt. Dabei ist eine Kumulation von Aufgaben, wenn möglich, zu vermeiden. Kann für diese Funktionen kein Mitglied ordentlich gewählt werden, übernimmt diese Funktionen kommissarisch die Abteilungsleitung Bogenschützen.
3. Bei Bedarf können weitere Mitglieder durch die Abteilungsleitung Bogenschützen benannt oder abberufen werden. Diese werden durch die Abteilungsversammlung Bogenschützen gewählt.
4. Der Abteilungsausschuss Bogenschützen ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Ordnung oder durch Vorgaben des Vereins bereits zugewiesen wurden.
5. Der Abteilungsausschuss Bogenschützen kann Aufgaben an Mitglieder delegieren. Diese Mitglieder formen den erweiterten Abteilungsausschuss Bogenschützen. Dies kann u.a. umfassen:
  - Trainer für Jugend und/oder unterschiedliche Bogendisziplinen sowie dessen Stellvertreter
  - Platzwart und dessen Stellvertreter
  - Gerätewart und dessen Stellvertreter
  - Homepageverwaltung und dessen Stellvertreter

Eine Aufgabendelegierung ist weder für die genannten Punkte notwendig noch darauf beschränkt. Die Aufgabendelegation soll hierfür klar beschrieben und die Kompetenzen des Mitglieds definiert werden. Mitglieder des erweiterten Abteilungsausschusses können durch den Abteilungsausschuss Budgets aus dem gültigen Haushaltsplan zugewiesen und vom Verantwortlichen selbstständig verfügt werden. Die Ausgaben sind hierbei für die Aufgaben gem. Budget zweckgebunden und die Höhe des Budgets muss dabei der Art der Aufgabe angemessen sein.

6. Beschlüsse des Abteilungsausschusses werden in Sitzungen getroffen. Diese werden mindestens 3 mal pro Halbjahr von der Abteilungsleitung einberufen. Eine Tagesordnung ist zu empfehlen, muss aber nicht angekündigt werden.
7. Der Abteilungsausschuss Bogenschützen ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Abteilungsausschusses eingeladen waren und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

8. Mitglieder des erweiterten Abteilungsausschuss Bogenschützen dürfen zu Sitzungen eingeladen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.

## **§ 7 Finanzregelungen, Zuschüsse und Zuwendungen**

Die Abteilung Bogenschützen erhebt einen Spartenbeitrag von

- 8€ für Erwachsene,
- 5€ für Kinder & Jugendliche unter 18, Senioren ab 65 Jahren, pro Familienmitglied, sowie Zweitmitglieder.

Des Weiteren erhebt die Abteilung eine einmalige Aufnahmegebühr

- 50€ für Kinder-/Jugendliche unter 18
- 100€ für erwachsene Einzelpersonen
- 150€ für Familien (mind. 1 Erziehungsberechtigter plus Kinder & Jugendliche)

Die Startgelder für Wettkämpfe der Liga, Gau-, Bezirk- und Landesmeisterschaft des BSSB, sowie auf Bundesebene des DSB, trägt die Abteilung, soweit die Finanzlage der Abteilung dies zulässt. Weitere Kosten werden nicht übernommen.

Der Verein und die Abteilung sehen sich als freundschaftliche Interessensgemeinschaft. Zuwendungen für Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind deshalb gemäß Satzung nicht gestattet.

## **§ 8 Betrieb und Benutzung der Bogenstätten**

Die Abteilung Bogenschützen hat folgende Sportstätten:

1. Bogenplatz am Vereinsgelände des SC Hörlkofen
2. Waldparcours an der Ziegeleistraße in Hörlkofen
3. die zur Nutzung bereitgestellten Hallen

Die jeweilige Benutzung ist über die Platzordnung (Aushang an der Schießstätte) geregelt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Durch die Genehmigung des Vereinsausschusses am 18.12.2023, sowie der Abteilungsversammlung Bogensport am \_\_\_\_\_ tritt die Abteilungsordnung Bogensport in Kraft.

Stand.....